

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Saarburg über die Zulassung zur Benutzung des Freibades und des
Freizeithallenbades in Saarburg vom 04.12.1991
in der Fassung des Art. 2 der Euro-Anpassungssatzung vom 03.01.2002

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 12.11.1991 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Freizeitbäder Saarburg (Freibad und Freizeithallenbad) stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Saarburg. Soweit nichts anderes bestimmt ist, stehen die Freizeitbäder der Benutzung durch Jedermann zur Verfügung.

§ 2 Umfang der Gestattung

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg und die von ihm bestimmten aufsichtsführenden Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen können in begründeten Fällen die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - d) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (4) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.

(5) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Nachweises über die Entrichtung des Benutzungsentgeltes sein. Wird trotz Aufforderung der Eintrittspreis nicht nachträglich entrichtet, können der Bürgermeister und die von ihm bestimmten aufsichtsführenden Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen einen Ausschluss von der Benutzung der Bäder aussprechen.

(6) Jahres- oder Vorzugskarten dürfen nur von berechtigten Personen benutzt werden. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals hat sich der Benutzer auszuweisen. Ordnungswidrig handelt unter Hinweis auf § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig Jahres- oder Vorzugskarten missbräuchlich benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 20,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Dauerkarteneinhaber erhalten im Verlustfall gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € eine Kopie des Duplikats. Der Verlust von Jahres- und Vorzugskarten ist an der Kasse des Bades anzuzeigen.

(8) Zulassung von anderen Gruppen:

Das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Schwimmvereine oder sonstige geschlossene Abteilungen können auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Benutzung der Bäder gewährleistet bleibt. Der Anspruch auf Benutzung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt (z. B. Benutzungsanspruch von Schulklassen gem. § 15 Abs. 2 des Sportstättenförderungsgesetzes). Die Benutzungszeiten für einzelne Gruppen werden in einem Belegungsplan festgelegt.

(9) Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Bäder aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen, ohne dass daraus eine Entschädigungspflicht resultiert.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht in den Freizeitbädern steht dem Bürgermeister und den von ihm bestimmten aufsichtsführenden Schwimmmeistern und Schwimmmeistergehilfen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Freizeitbäder verstoßen oder sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, können durch den Bürgermeister und die von ihm bestimmten aufsichtsführenden Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen von der Benutzung ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird

das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 4 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen die Bäder sowie die Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, das soweit wie möglich Erste Hilfe leistet.

(2) Personen- oder Sachschäden, die durch das Badepersonal verursacht worden sind, führen nur zu einer Haftung der Verbandsgemeinde, wenn dem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In allen übrigen Fällen wird für Personenschäden, für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von den in die Bäder eingebrachten Sachen sowie für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge nicht gehaftet. Ausgeschlossen ist eine Haftung insbesondere für Zufall, höhere Gewalt und für Mängel, die auch bei Beachtung der eigenüblichen Sorgfaltspflichten nicht sofort erkannt werden konnten sowie in den Fällen, in denen Benutzer oder Verantwortliche gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen.

(3) Wertgegenstände können an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Hierfür haftet die Verbandsgemeinde Saarburg jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € und auch nur dann, wenn das Aufsichtspersonal grobes Verschulden trifft.

§ 5 Benutzungsverhältnis

(1) Das Verhältnis zwischen dem Betreiber der Anlagen und ihren Benutzern ist privatrechtlicher Natur.

(2) Das Benutzungsverhältnis wird inhaltlich durch Allgemeine Vertragsbedingungen ausgestaltet, die im Eingangsbereich der Freizeitbäder aushängen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung zur Benutzung des Frei- und

Freizeithallenbades in Saarburg vom 09.04.1986 außer Kraft.

Saarburg, den 04.12.1991

Verbandsgemeindeverwaltung

S a a r b u r g

gez. Dr. Houy

Bürgermeister